

# **Straßenverkehrsordnung – Veranstaltungen**

# Erlaubnisfreie Veranstaltungen

- ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen
- Ein normaler Festumzug ist schon nicht mehr erlaubnisfrei.
- Es ist also immer eine Einzelfallentscheidung und lässt sich daher schlecht allgemeingültig beantworten.

# Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

## § 29 Abs. 2 StVO

- **Veranstaltungen (z.B. Festumzüge, Straßenfeste, Rennsport) sind erlaubnispflichtig, wenn hierfür Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden.**
- **Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird.**

# Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

- Motorsportliche Veranstaltungen
- Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen
- Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen ist
- Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird
- Umzüge bei Volksfesten

# Wer stellt Antrag?

- Den Antrag stellt der Veranstalter (z. B. Verein)
- Die Gemeinde stellt den Antrag nur, wenn sie selbst Veranstalter ist
- Andernfalls sind haftungsrechtliche Probleme möglich

# Wo beantragen?

- In der Regel ist der Antrag bei Gemeindestraßen bei der Gemeinde, bei Kreis-, Staats- und Bundesstraßen beim Landratsamt zu stellen
- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragformular unter <https://www.landkreis-regen.de/veranstaltung-im-oeffentlichen-verkehrsraum-z-b-umzuege-strassenfeste/>

TIPP: Sobald als möglich bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen Kontakt mit Gemeinde oder Landratsamt aufnehmen

# Erforderliche Unterlagen

- **folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:**
  - Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung
  - genaue Beschreibung bzw. Streckenskizze / Lageplan
  - Zustimmungen der Gemeinde und der Feuerwehr, wenn die Verkehrssicherung/-regelung von der Feuerwehr übernommen wird (liegt dem Download-Formular bei)

# Genehmigung / Anordnung

- die zuständige Straßenverkehrsbehörde genehmigt die Veranstaltung, ggf. unter Auflagen, und ordnet zur Sicherung der Veranstaltung erforderliche Verkehrszeichen an



# Kosten

- Im Regelfall 30 - 50 EUR
- Je nach Aufwand und Dauer kann sich die Gebühr evtl. erhöhen
- Die Kosten muss in der Regel der Veranstalter tragen

# Werbung für Veranstaltungen

- § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO:  
außerhalb geschlossener Ortschaften ist Werbung grundsätzlich verboten (Hinweisschilder, Bauzäune, Plakattafeln usw.)
- Auch durch innerörtliche Werbung darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht beeinträchtigt werden
- Innerörtliche Werbung darf nicht mit Verkehrszeichen verwechselt werden
- Darf nicht an Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen angebracht werden

TIPP: Bei Fragen an die zuständige Straßenverkehrsbehörde wenden  
(Gemeinde oder Landratsamt)

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**